



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses vom 20.01.2014

Beschluss Nr. 222/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung Einfamilienhaus auf Bodenplatte (2 Varianten) i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 63e Abs. 2 ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB)“ – Vorbescheid

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flurstück 1285/625 vom 20.01.2014

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung Einfamilienhaus auf Bodenplatte (2 Varianten) i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 63e Abs. 2 ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB)“.

Richtlinie Für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt zu den Wahlen am 25. Mai 2014

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile 70 Stück genehmigt. Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbeträger aufhängen darf.
Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.
3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt zu beantragen.
4. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird ab dem 14.04.2014 (ab 6 Wochen vor dem Wahltag) erteilt.
5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit zwei Wochen nach Wahltag auf den 10.06.2014 festgesetzt.
6. Auflagen und Bedingungen
 - 6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

6.1.1 Die Plakatierung wird untersagt:

- bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können.
- 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperrenungen)
- an Brückengeländern
- 80 m vor Bahnübergängen.
- am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale
- im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen.

6.1.2 Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.

6.2. Die Befestigung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.

7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischen Voraussetzungen nicht möglich.
8. Pro Partei und Ort der Werbung darf nur ein Großplakat aufgestellt werden. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Fachdienstleiter Recht, Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.
3. Bei städtischen Veranstaltungen wie dem Tanz- und Folkfest „tff“, dem Altstadtfest oder dem Vogelschießen ist die Sondernutzung in Form von Informationsständen innerhalb der Veranstaltungsgelände untersagt.

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen des Beschlusses bzw. der Sondernutzung

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt. Eine Ersatzvornahme wird angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand berechnet.)
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jörg Reichl
Bürgermeister



Änderung vom 31.01. 2014 zur Rudolstädter Parkgebührenordnung (RuParkGebO) vom 09.12. 2013

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Anordnung vom 27. November 2012 (GVBl. S. 469), erlässt die Stadt Rudolstadt gemäß der §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293,295), die folgende Änderung zur Rudolstädter Parkgebührenordnung:

Artikel I Inhalt der Änderung

§ 2 Abs. 4 wird in folgende Fassung geändert:
Zur Parkzone 3 zählen die in folgenden Abschnitten aufgestellten Parkscheinautomaten:

- August-Bebel-Straße
- Großparkplatz Glockenstraße
- Parkplatz Bahnhof
- Parkplatz Am Theater, Albert-Lindner-Straße

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung zur RuParkGebO tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 31.01.2014
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Ausschreibung

der Standplätze für den Rudolstädter Wochenmarkt für den Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2015

Die Stadt beabsichtigt in Abweichung zur Ausschreibung des auslaufenden Marktzeitraumes (01.07.2013 bis 30.06.2014) die Standplätze zum Wochenmarkt nunmehr für den Marktzeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2015 zu vergeben.

Für den Marktzeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2015 können ab sofort Anträge auf Vergabe eines Standplatzes gestellt werden. Diese Anträge sind online unter www.rudolstadt.de bzw. beim Marktmeister, im Sachgebiet Gewerbe und Marktwesen oder im Bürgerservice zu erhalten.

Die Durchführung des Rudolstädter Wochenmarktes und die Vergabe der Standplätze richten sich nach den Bestimmungen der Rudolstädter Marktsatzung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **31.05.2014** an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Gewerbe und Marktwesen, Markt 7, 07407 Rudolstadt.

Mittwoch

Warengruppe 1 regionale Bauernprodukte
Selbsterzeuger, gärtnerische Erzeugnisse 13 Standplätze

Warengruppe 2 Imbissstände
Grillhähnchen 2 Standplätze

Gulaschkanone 1 Standplatz
Bratwurststände 2 Standplätze
Imbisswagen 1 Standplatz

Warengruppe 3 Verkauf von Lebensmitteln
Fleisch- und Wurstwaren 5 Standplätze
Schlachtgeflügel, Kaninchen 2 Standplätze
Fisch 2 Standplätze
Teig- und Backwaren 2 Standplätze
Obst, Gemüse 2 Standplätze
Milch, Milchprodukte, Käse 3 Standplätze
Tee, Gewürze 1 Standplatz
Internationale Spezialitäten 1 Standplatz

Warengruppe 4 Haushaltstextilien
Tischwäsche 2 Standplätze
Gardinen 2 Standplätze
Bettwäsche, Handtücher 2 Standplätze

Warengruppe 5 Textilien
Kinderbekleidung 2 Standplätze
Unter-, Nachtwäsche, Miederwaren 4 Standplätze
Strümpfe 2 Standplätze
Arbeitsbekleidung 1 Standplatz
Damen- und Herrenoberbekleidung 12 Standplätze

Warengruppe 6 Taschen, Schuhe, Lederwaren,
Modeschmuck, Accessoires
Schuhe 2 Standplätze
Modeschmuck 2 Standplätze
Taschen, Lederwaren 2 Standplätze

Warengruppe 7 Glas und Porzellan, Haushaltswaren
Haushaltswaren 2 Standplätze
Töpfe, Pfannen 1 Standplatz
Glas, Porzellan 1 Standplatz

Warengruppe 8 Sonstiges
Holzwaren, Holzspielzeug 1 Standplatz
Fellwaren 1 Standplatz
Tonträger 2 Standplätze
Korbwaren 2 Standplätze
Kosmetik 1 Standplatz

Samstag

Warengruppe 1 regionale Bauernprodukte
Selbsterzeuger, gärtnerische Erzeugnisse 12 Standplätze

Warengruppe 2 Imbissstände
Bratwurststände 1 Standplatz

Warengruppe 3 Verkauf von Lebensmitteln
Fleisch- und Wurstwaren 2 Standplätze
Schlachtgeflügel, Kaninchen 1 Standplatz
Fisch 1 Standplatz
Teig- und Backwaren 1 Standplätze
Obst, Gemüse 1 Standplätze
Milch, Milchprodukte, Käse 1 Standplatz

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt